

**amtliche Bekanntmachung**

042 K 055/22



## AMTSGERICHT SIEGBURG

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Mittwoch, den 08.05.2024, 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Siegburg, Neue Poststraße 16, Saaltrakt, 2. Etage, Saal 234**

das im Teileigentumsgrundbuch von Geistingen Blatt 3032 eingetragene  
Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1:

16,7709/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Geistingen, Flur 5, Nr. 1861, Gebäude- und Freifläche, Adenauerplatz 1, 2, 3, 4, 5, 6, Bahnhofspassage 4, 6, 8, 10, 14, Bahnhofstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, Frankfurter Straße 94 A, 96, 96 A, 96 B, 96 C, 96 D, 96 E, insgesamt groß 7.474 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit GE / 7 Gelb bezeichneten Räumen im Erdgeschoss Südseite mitte nebst dem Nebengelass 26 und den Garagenplätzen Nr. 209, 168 und 169.

versteigert werden.

Ladenlokal als Teileigentum (Gewerbeinheit Nr. 7) im Erdgeschoss eines ein- bis dreigeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäudes nebst Kellerraum und Tiefgaragenstellplätzen Nr. 209, 168, 169 (zwei TG-Stellplätze zur allgemeinen

Nutzung). Raumaufteilung: Ladenlokal mit WCs und Sozialraum. Baujahr 1979. Modernisierung des Sondereigentums vor ca. 10-15 Jahren, Toilettenanlage in 2017. Nutzfläche ca. 158 m<sup>2</sup>. Grundstücksgröße 7.474 m<sup>2</sup>, hiervon 16,7709/1.000 Miteigentumsanteil. Lage: Bahnhofstraße 34, 53773 Hennef-Zentrum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 230.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 19.03.2024